

Weseker Heimatblätter

Nr. 20 – Dezember 1986

25 Jahre Weseker Heimatverein e. V.

In der Ausgabe Nr. 19 der „Weseker Heimatblätter“ wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Weseker Heimatverein am 31. Oktober 1986 sein 25jähriges Bestehen feiern konnte. Aus diesem Grunde soll hier eine geschichtliche Nachbetrachtung erfolgen, um die wesentlichen Aktivitäten dieser 25 Jahre festzuhalten: Mit Schreiben vom 17. September 1961 lud der damalige Gemeinderat Weseke über das Amt Gemen-Weseke zu der Gründungsversammlung eines Weseker Heimatvereins am 2. Oktober 1961 ein. Diese Versammlung mußte aber verschoben werden und fand dann am 31. Oktober 1961 in der Gaststätte Lünenborg statt. Hierzu waren alle Bürger von Weseke eingeladen, insgesamt waren 56 Interessierte erschienen. Die Einladungen trugen die Unterschriften von Ernst Schülingkamp als Amtsdirektor und Wilhelm Beering als Bürgermeister, beide sind heute noch Mitglieder.

Protokollarisch ist festgehalten, daß es auf dieser Versammlung zur Gründung des Weseker Heimatvereins kam. Der Vorstand wurde wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender Rektor Heuvers, stellvertretender Vorsitzender August Büning, Kassendirektor Robert Gewalt, Geschäftsführer Albert Lünenborg. Als Beisitzer wurden gewählt: Bernhard Warmers-Dunker, Franz Schneiders und Konrad Waterkotte. Zum erweiterten Vorstand gehörten: Pfarrer Franz Bröß, der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde (Wilhelm Beering), der jeweilige Amtsdirektor (Ernst Schülingkamp), Lehrer Kurt Exner, Gerhard Schmidt und Walter Hackel. Die ersten Satzungen datieren ebenfalls vom 31. Oktober 1961, die gerichtliche Eintragung zur Erlangung der E.-V.-Eigenschaft (Gemeinnützigkeit) erfolgte laut Schreiben vom 15. Januar 1962.

In den nachfolgenden Jahren entwickelte sich eine Tätigkeit in der Erforschung der Heimatgeschichte, in der Sammlung von Volksliedern, in der Mitwirkung bei Straßenbenennungen und in der Durchführung von heimatkundlichen Fahrten. Die erste Pättkesfahrt war am 21. September 1969. Am 31. März 1963 wurde in der Turnhalle der erste Heimatfilm vorgeführt, am 27. März 1966 folgte der Heimatfilm „Rund um den Kirchturm“, beide hergestellt vom Heimatfreund Walter Hackel. Das zehnjährige Stiftungsfest fand am 15. Januar 1972 im Jugendheim statt.

Am 22. Februar 1975 gab es einen Wechsel in der Vereinsführung. Aus Altersgründen waren Herr Heuvers und aus Berufsgründen Albert Lünenborg ausgeschieden. Der neue Vorstand wurde wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender Johannes Beekmans, 2. Vorsitzender August Büning, Kassierer Robert Gewalt, Schriftführer Bodo Dues. 1978 mußte August Büning aus Altersgründen seine Mitarbeit aufgeben, die er als 2. Vorsitzender seit der Vereinsgründung geleistet hat. In der Generalversammlung am 11. März 1978 wurde Karl Decking als 2. Vorsitzender gewählt. 1981 gab es weitere Veränderungen im Vorstand, da Robert Gewalt und Bodo Dues aus persönlichen und

beruflichen Gründen ausschieden. In der Generalversammlung am 23. Oktober 1981 etablierte sich der Vorstand wie folgt: 1. Vorsitzender Johannes Beekmans, 2. Vorsitzender Karl Decking, 3. Vorsitzender Rudolf Hackel, Kassierer Josef Benning, Schriftführerin Hedwig Langela. Als Beisitzer fungieren je nach Aufgabenbereich: Wilhelm Beering, Bernhard Langela, Heinrich Langela, Clemens Sühling und Josef Schmidt. Bis zum augenblicklichen Zeitpunkt hat es keine weiteren Veränderungen gegeben.

Die wesentlichen Tätigkeiten waren wie folgt: Anpflanzen von Bäumen im Heimatgebiet. Allein 1980 wurden in einer Pflanzaktion 405 Eichen, 389 Buchen, 276 Roteichen, 290 Ahorne und 22 Linden angepflanzt. Hinzu kommen die jährlichen Wegepflanzungen mit inzwischen ca. 770 Bäumen. Dies war möglich in guter Zusammenarbeit mit der Stadt Borken.

Am 23. September 1978 war die Einweihung des Heimathauses, welches mit Unterstützung der Stadt und des Landeskonservators wesentlich von der Arbeitsgruppe des Heimatvereins in Eigenarbeit aufgebaut wurde, Aufbauzeit ca. ein Jahr einschließlich Abbruch auf dem Hofe Meis.

Die Weseker Heimatblätter erscheinen in regelmäßiger Folge (zweimal jährlich) seit August 1976 (Ausgabe Nr. 1) und haben mit dieser Ausgabe die Nr. 20 erreicht.

Die Sippel-Jans-Figur wurde am 27. November 1982 aufgestellt (s. Ausgabe Nr. 12 „Weseker Heimatblätter“).

Am 20. Dezember 1982 wurde der Privatübergang der WLE-Strecke Heimathaus – Quellengrund genehmigt. Der biotopische Ausbau erfolgte in fortlaufenden Aktionen.

Die Plakatwand auf dem Kirchplatz wurde am 26. November 1983 aufgestellt (siehe Ausgabe Nr. 14 „Weseker Heimatblätter“).

Die Vogelkundegruppe des Heimatvereins betreut inzwischen ca. 250 Nistkästen im Weseker Gebiet und stellt in der vereinseigenen Werkstatt im Quellengrund mittlerweile für acht spezielle Vogelarten in Eigenarbeit Nistkästen her.

Die Sippel-Libelt-Figur wurde im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten am 13. September 1986 „enthüllt“. Gestaltung durch Heimatfreund Bernhard Langela, Herstellung durch die Arbeitsgruppe des Heimatvereins und Berater.

Die Drochters-Station aus dem Jahre 1851 (bisheriger Standort Stegge) wurde inzwischen in Eigenleistung durch Bernhard Langela restauriert und wird im Dezember 1986 am Heimathaus aufgestellt.

Zum jährlichen Programm gehörten je drei Pättkesfahrten mit guter Beteiligung, Laienkunst-Ausstellungen im Heimathaus, stetiger Ausbau des Heimatarchivs und Sammlungen aus der Heimatgeschichte.

Der Mitgliederstand hat sich von 56 im Jahre 1961 über 106 im Jahre 1975 auf mittlerweile 352 erhöht.

Aus der Weseker Heimatgeschichte

Der siebenjährige Krieg (Fortsetzung)

No. 31. Urkunde vom 9. Februar 1761

Dah von der zum Transport verordneten Commission der Befehl eingegangen, daß aus Hiesigem Amt 30 Wagen zu Northoorn um von dannen Weitzen und Roggen mehl nacher Rheine zu überbringen gestellt werden sollen.

So werden darüber Jeden orthsvorsteher die Spann ordres hirbey zugestellt daß die fuhren zu Northoorn bey denen Proviant Bedienten Rücke und Holstein sich zu melden haben.

Wie nun auch die Erfahrung gegeben daß die Fuhren mit unwillen gestellt worden, sondern selbe durch allerhand unnütze Vorstellungen und Verzögerung fruchtloß gemacht werden.

So wollen Wir Jeden orthsvorstehern hiemitt nachdrücklichst warnen, daß Sie künftighin die Sache mit allem Fleiß tractieren, gestalten wir unß an Keine entschuldigungen mehr Binden werden, und wan auch die verbottete Bauern einigen ungehorsam in fahren Anzeigen und zu bestimmter Zeit und stunde nicht abfahren werden, so wird hiermit festgesetzt, daß selbe so forth 6 rthlr straff geben, welche durch execution eingetrieben werden sollt und wan demnach die Hartnäckigkeit fortdauert, dieselbe beim Kopf ergriffen und mit einer escorte arrestirlich anhero gebracht werden sollen, hieran muß nicht das geringste fehlen, sonst wird man sich an die Personen der Vorsteher und güther halten.

Ahaus 9. Febr. 1761

GFZumbroock

d. 13. febr.		
Sütlohn	11	begleitet der Vorsteher
Heiden	7	zu Sütlohn
Weseke Wehrte	12	begleitet der Vorsteher
	30 Wagen	zu Weseke

d. 20. februar		
Weseke Wehrte	12	begleitet der Vorsteher
Heiden	5	von Weseke
Borken	13	begleitet der Oberführer
	30 Wagen	

weilen nicht bekand ob diese fuhren zum mediat- oder unmediaten Dienst gehören, so müssen solche, wan auch die inscription der quitung verweigert würde, ohne dem gestellt werden. GFZumbroock

Hier wird eingangs gleich auf die in der Urkunde Nr. 30 erwähnte Transport-Kommission Bezug genommen, die am 24. Januar 1761 eine Transport-Verordnung ausgearbeitet hatte. Von dieser Kommission ist der Befehl eingegangen, daß aus dem Amt Ahaus, wie aufgeführt, am 13. und 20. Februar jeweils 30 Wagen zu stellen seien, woran Weseke-Wirthe mit je 12 Wagen beteiligt war. Der Vorsteher von Weseke, also Herr Roters, hatte diese Transporte zu begleiten. In Nordhorn mußte Weizen- und Roggenmehl aufgeladen und nach Rheine transportiert werden. Berücksichtigt man die damaligen Wegeverhältnisse und die Tatsache, daß diese enormen Strecken mit Pferdefuhrwerken zu bewältigen waren und das innerhalb von ca. 14 Tagen zweimal, dann wird das Ausmaß der Belastung so recht deutlich.

Erstmals wird auch offen davon gesprochen, daß man die Erfahrung gemacht, daß die „Fuhren mit Unwillen gestellt werden“ und so die Transporte mit „unnützen Vorstellungen und Verzögerungen fruchtlos gemacht werden“, offensichtlich hat es mit den Transporten also nicht immer geklappt. Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, daß keine Entschuldigungen mehr gelten werden und den „ungehorsamen Bauern“ wird beim ersten Mal eine Geldstrafe von 6 Reichsthalern aufdiktiert. Bleiben sie weiter hartnäckig, sollen sie „beim Kopf ergriffen“ und mit einer Eskorte nach Ahaus (anhero) gebracht werden. Sind die Bauern nicht zu ergreifen, werden die Vorsteher und Güter haftbar gemacht.

Diese ausführliche Erklärung dieser Urkunde wurde hier auch aus dem Grunde gegeben, um auf die schrecklichen damaligen Zeitverhältnisse hinzuweisen. Hinzu kommt noch der interessante Hinweis, daß in Ahaus nicht geklärt werden konnte, ob diese Fuhren „zum mediati- oder unmediaten Dienst gehören“, worin ziemlich sicher ein desolater Zustand in der oberen „Führung“ zu sehen ist. Denn bis 1806 unterstand das Deutsche Reich nicht unmittelbar dem Kaiser, sondern war oftmals gebietsweise einem Zwischenlehnsheerrn untergeordnet. In größerem Umfang kam es zu solchen Mediatierungen durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundakte von 1806.

Die damaligen Zustände sind heute kaum vorstellbar. Abschließend wird in der Urkunde erläutert, daß die Gespanne, selbst wenn aus mediatischen oder unmediatischen Gründen keine Quittung ausgestellt werden kann, tätig sein müssen.

No. 32. Urkunde vom 19. Februar 1761

Dah zufolge der zu Regulierung des Transports angesetzter Commission gemachten repartition und darauf von einem hochwürdigen TomCapitels als sede vacante regierenden Herren ergangenen gnädigen Befehl Behueffs des Entrepreneurs Paken 200 und zwähre successive Täglich 15 Wagen zu Almelo umb Haber von dannen über Oldensel und Bentheim nach Münster zu fahren ohnfelbar sistirt werden müssen.

So befehlen wir Jeden orthsVorsteheren ernstlich die hiernach sub repartire Wagen zur Bestimmben Zeit ohne mindesten anstand stellen zu lassen, als sonst die im erlassenen edicto exprimirte straff wieder die ungehorsame sofort beygetrieben auch Sie Vorsteher dafür angesehen (?) werden sollen gewärtigen dan auch Jeden Tag von richtiger abfuhr bey straff der exion den schuldigen Bericht.

Sigl. Ahaus d. 19. Febr. 1761 GfZumbrock

Zu Almelo müssen gegen ordonanzmäßiger Zahlung folgende mit nöthigen Säcken versehene Wagen sistirt werden und melden sich bey dem Provianteschreiber Achorn.

den 25. Febr.	K. Statlohn	9	Begleitet der Führer zu Statlohn und müssen sich diese Wagen Versammeln
Sütlohn		1	
Weseke Wehrte		5	
26.	Weseke Werthe	1	Begleitet der Führer von Ramstorff
Ramstorff		4	
Velen		3	
Recken		4	
Heiden		3	
den 4. Martii	Sütlohn	4	Begleitet ein Vorsteher von Statlohn
Statlohn		6	
Weseke Werthe		5	

Jeden orths Vorsteher haben den Anspannern deutlich zu Erinnern daß Sie keinen anderen Weg alß über Oldenzel und Bentheim nach Münster fahren dorffen, dah sonst, wann die Ladung ihnen entnommen würde, Sie dafür hafften und selbe bezahlen müssen. Übrigens müssen die Spannfuhren behueff des Entrepreneurs Stunitz & Comp. auch richtig sistirt werden, dah sonst Sie Vorsteher exemplarisch gestrafft werden sollen. Sig. ut supra GfZumbrock

Diese Urkunde ist wieder etwas schwer verständlich zu machen. Zunächst ist wieder von der höheren Transport-Kommission die Rede, die einen größeren Transport zuteilen (repartition = repartieren) mußte und dies auf Befehl des für einen Zeitraum (sede vacante = Sedisvakanz) regierenden hochwürdigen Domkapitels. Ein Unternehmer (Entrepreneurs) Paken hatte wohl insgesamt 200 Wagen nötig, und zwar täglich 15 Wagen, um von Almelo Hafer über das holländische Oldenzel über Bentheim nach Münster zu transportieren.

Den Ortsvorstehern wird wieder ernstlich befohlen, die durch Vollstreckung (sub = unter, repartirte = Vollstreckung) aufgetriebenen Wagen zur bestimmten Zeit stellen zu lassen, da sonst laut obrigkeitlicher Bekanntmachung (edicto) auch sie bestraft werden sollen. Wenn unter exprimirte Strafe Expropriation = Enteignung verstanden werden kann, so ist schon eine schwerwiegende Bestrafung angedroht. Die Ortsvorsteher werden auch angehalten, den jeweils fälligen Bericht nach Ahaus zu schicken, was wohl zur damaligen Zeit auch nur durch einen Reiter möglich war.

Weseke-Wirthe hatte am 25. Februar 5 Wagen, am 26. Februar 1 Wagen und am 4. März wieder 5 Wagen zu stellen. Interessant ist auch der Hinweis, daß die Gespanne keinen anderen Weg als den über Oldenzel und Bentheim nach Münster benutzen durften, da sonst, wenn ihnen die Ladung abgenommen werden würde, sie diese auch noch bezahlen mußten. Zur ohnehin schweren Belastung kamen also auch noch Überfälle hinzu. Als Unternehmer (Entrepreneurs) wohl in Münster wird eine Firma Stunitz & Comp. genannt. Abschließend wird den Vorstehern noch einmal eine exemplarische Strafe angedroht, die Abzeichnung durch Herrn Zumbrock mit Sig. ut supra wird wohl wie oben heißen.

Zu dieser Urkunde nochmals der Hinweis, daß hier eine schwierige Erklärung versucht wurde, kleine Abweichungen sind durchaus möglich.

No. 33. Urkunde vom 22. Febr. 1761

Dah von einem Sede vacante Regierenden Hochwürdigen DomCapitel die Nachricht eingegangen wie daß von den angenommenen Landes Entrepreneurs Schmits und von dem Engelschen mitbestellten Delius worunter Ruke und Halstein muthmaßlich gehörig die klagliche anzeige bey der transportsCommission geschehen, gestalten von denen ihnen auf dieser Ambt ahsignierten und nach Nordhorn, Otmarschen und (?) und Enschede von unß beordnete fuhren gar keine von denen aber nach Munster beordneten Wagen nur 50 Erschienen und dann hieraus viele gefährliche Suiten vor dem Hochstift entstehen können – So wird Jeden orthsVorsteheren nachdrucksamst eingebunden, ohn den mindesten anstand die noch restirende Fuhren unter tauglichen Conducteurs ohne die mindesten excusen als nemblich daß Sie attestata von gerichteten oder Burge-meisterten nehmen, daß die Fuhren auf den angewiesenen orthern Ehrschienen wahren, zu stellen und wies geschehen binnen zweymahl 24 stunden zu dociren, und haben die Vorsteher unseren gegebenen Befehls in arrestierung der Hoftärrigen (wohl verschrieben statt Halsstärrigen) und selbe wohlverwahrlich anhero zu liefern, zu Bedienen.

Sig. Ahaus 22. Febr. 1761 GfZumbrock

P.S.

Dah erst gestern abend von der TransportCommihision die nachricht eingegangen daß nicht 50 Von denen Zum mehlttransport nach Münster beorderten 100 Wagen, sondern nur erst 13 auf den 21 dieses erschienen wahren und also wegen dieser Halsstärrigkeit, die ausgebliebenen Fuhren, in die letzt anbedröhete 100 Specie (?) Pistolen straffällig ertheilt, mit dem Zusatz daß allsolche straff in gold binnen 8 Tagen bey der Commihision erlegt auch die also noch restirende 87 Wagen, welche sich auf 8 Tagen mit Fourage und LebensMittein zu Versehen hatten, morgen den 24 dieses, zu Münster früh morgens so gewiß vollzählig annoch sistirt werden sollen, alß in deren Ermangelung 200 pistolen verwürcket, und dazu noch anderster verfahren werden würde. So haben Jeden orthsVorsteher dahin möglichs Sorge zu tragen, daß an richtiger stellung dießer fuhren nictes fehle, und denen außgebliebenen anzusagen, daß Sie Sich mit Gelde Versehen sollen, maaßen die repartition zur erlegung der straff morgen erfolgen solle.

Sig. Ahaus d 23. Febr. 1761 GfZumbrock

Dah von einem sede vacante regierenden Domcapitel abermahlen der Befehl Eingegangen, daß die Behueff des angenommenen Lands Entrepreneurs Schmitz unterm 2. hnins (?) von unß ausgeschriebene Spannfuhren auf das genauste annoch sistirt werden sollen und dan damahlen zu sistiren gehabt, als

K. Borken	16 Wagen	Velen	4
Ramstorff	4	Heyden	4
Reeken	5	Weseke Werthe	7

So befehlen wir gemelter orthen Vorstehern hiemit auf das nachtrücklichste daß Sie morgen unfehlbar solche Wagen Vollzählig dahier binnen Ahaus wohselbst ihnen die örther der aufladung angezeigt sollen werden, stellen in allem Fall aber auch die ungehorsamme ohne außnahme arrestirlich anhero liefern und daran nictes Verabsäumen sollen alß sonsten das Land in große Verlegenheit gesetzt wird, es wird also ein Jeder gewarnet, alles möglichs mit nachdruck zu betreiben, damit Sie nicht selbsten sich in Verlegenheit und Verantwortung setzen.

Sigl Ahaus 22 Febr. GfZumbrock

Die Datierung dieser Urkunde mit 22. Februar, 23. Februar und wieder 22. Februar 1761 zeigt wohl auch die Wirren dieser Zeit auf. Auch die erneute Erwähnung des für einen Zeitraum (Sede vacante = Sedisvakanz) regierenden Domkapitels läßt eine zeitliche Unsicherheit erkennen. Als Landesunternehmer (Entrepreneurs) ist ein Herr Schmits tätig, dem offensichtlich ein englischer Herr Delius beigegeben wurde. Die denen mutmaßlich zugehörigen Herren Ruke und Halstein werden schon in der Urkunde Nr. 31 als Proviantbedienstete Rücke und Holstein genannt, kleine Abweichungen in der Schreibweise waren zeitgemäß.

Hier wird ganz klar ausgesprochen, daß zu den vom Amt Ahaus abgezeichneten Fuhren nach Nordhorn, Otmarschen und Enschede (ein Ortsname war unleserlich) gar keine und nach Münster nur 50 Wagen erschienen waren, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß das ganze Amt Ahaus gemeint war. Es wird auch nicht ausge-

schlossen, daß dadurch Schwierigkeiten mit dem Gefolge des Domkapitels (suiten) entstehen können. Somit wird jedem Ortsvorsteher geraten, daß die restierenden (rückständigen) Fuhren unter Aufsicht eines Begleiters (Conducteurs) ohne Abschwefung (excusen) an den angegebenen Orten erscheinen müssen. Unter Abschwefung (excusen) muß verstanden werden, daß keine Bescheinigungen (attestata) von den Gerichten oder Bürgermeistern mehr anerkannt werden. Wenn unter dociren = vortragen verstanden werden kann, ist anzunehmen, daß den Ortsvorstehern innerhalb zweimal 24 Stunden, also in 48 Stunden, Gelegenheit gegeben wurde, die Gründe des Fernbleibens vorzutragen, ansonsten sind die Halsstarrigen in Haft zu nehmen (arrestierung) und wohlverwahrlich nach Ahaus (anhero) zu „liefern“.

Zum Abschnitt PS = Nachschrift: Hier wird darauf hingewiesen, daß am Vorabend von der Transportkommission die Nachricht eingegangen ist, daß die im vorigen Abschnitt gemeldeten 50 Wagen in Münster nicht angekommen sind, sondern daß es nur 13 waren. Hierüber war man offensichtlich in Münster so erbost, daß man eine Strafe von ca. 4000 Goldmünzen (Pistole) ausgesprochen hat mit dem Zusatz, daß diese Strafe binnen 8 Tagen bei der Kommission hinterlegt werden müsse. Die restlichen 87 Wagen hätten sich für 8 Tage mit Fourage und Lebensmitteln zu versorgen und am 24. Februar in der Früh in Münster zu sein, das wäre also nach dem Urkundendatum innerhalb 24 Stunden. Zudem wird den Ortsvorstehern angeraten, die 87 Gespannführer reichlich mit Geld zu versorgen, damit sie die ausgesprochenen Strafen bezahlen können.

Im dritten Absatz (nach der zweiten Unterschrift) wird wieder vom zeitlich regierenden Domkapitel und vom Landesunternehmer Schmitz gesprochen. Die aufgeführten Wagen haben am nächsten Tag in Ahaus zu sein, wo ihnen die Orte der Verladung angezeigt werden sollen. Auf alle Fälle sollen aber auch die ungehorsamen Gespannführer ohne Ausnahme nach Ahaus „geliefert“ werden, sonst würden sich die Ortsvorsteher selbst in „Verlegenheit und Verantwortung setzen“.

(Wird fortgesetzt)

Eine Ordnungsverfügung aus dem Jahre 1909

Diese Ordnungsverfügung ist auf die damalige Gemeinde Weseke bezogen und macht deutlich, wie die Bewohner eingespannt waren, für Ordnung zu sorgen. Die Niederschrift ist eine Abschrift und hat folgenden Wortlaut:

Ordnung betreffend die Leistung von Hand- und Spanndiensten im Bezirke der Gemeinde Weseke. – Auf Grund des Beschlusses der Gemeindeverwaltung hierselbst vom 25. Sept. 1908 wird hierdurch in Gemäßheit des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 13 der Landesgemeindeordnung vom 19. März 1856 nachstehende Ordnung betr. die Leistung von Hand- und Spanndiensten im Bezirke der Gemeinde Weseke erlassen.

§ 1

Die Gemeindearbeiten, zu welchen ein jedes steuerpflichtiges Mitglied der Gemeinde Weseke Dienste leisten muß, sind folgende:

1. Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken, die Anlegung neuer Wege und Dämme, welche zur Sicherung derselben notwendig sind.
2. Räumung der Gemeinde und gemeinen Feldgräben.
3. Einhegung der Nachkoppeln und Viehtriften.
4. Bau und Besserung gemeinschaftlicher Gemeindegebäude, Schenken, Schmieden, Hirtenhäuser, Backhäuser, Brunnen ect.
5. Versehung der Nachtwachen und Ausführung von Botengängen.
6. Anhaltung und Bewachung von Verbrechern.
7. Transport und Begleitung der nach den Landespolizei-Gesetzen von einem Ort zum andern zu bringenden Verbrechern oder Landstreicher, sowie der Militärarrestanten bis zu nächsten Garnison oder Gendarmeriestation.

8. Die sogen. Deserteurwachen.
9. Unterhaltung, Bespannung und den Transport der Gemeindefeuerspritzen, Beiwagen und anderer gemeinschaftlicher Feuerlösch-Instrumente.
10. Das Feuerlöschchen in der Gemeinde und den dazugehörigen Waldungen.

§ 2

Zur Leistung der vorstehend unter Nr. 1 – 10 bezeichneten Dienste sind im besonderen verpflichtet

- a) sämtliche steuerpflichtige Gemeindeglieder, deren Aufenthalt im Bezirke die Dauer von 3 Monaten überschritten hat, einschließlich derjenigen Personen von weniger als 900 M Einkommen, jedoch ausschließlich derjenigen von 300 M Einkommen. Diejenigen der obigen Gemeindeglieder, welche nicht mehr als eine Kuh regelmäßig halten und außerdem ein Einkommen von mehr als 300 bis 900 M haben, werden im Verhältnis zu dem übrigen Gemeindegliedern zu den zu leistenden Handdiensten um 2/3 weniger herangezogen;
- b) sämtliche gespannhaltenden, in der Gemeinde Flur Weseke angesehenen Grundbesitzer oder deren Pächter, Sirensen (?), Aktien, Kommandit und Bergwerkschaften eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus geht, der Staatsfiskus und gespannhaltende Gewerbetreibende;
- c) zu den unter 1 und 2 genannten Grundbesitzer, welche nicht im Gemeindebezirk Weseke wohnen, hinsichtlich ihres im Bezirk der Gemeinde Weseke belegenen Grundbesitzes. Von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen eigentümlich gehörigen Grundstücke lasten, sind befreit
 1. unmittlere und mittelbare Staatsbeamte, Beamte des Kgl. Hofes, Militärpersonen, Geistliche, Kirchendiener, Elementarschullehrer sowie die Witwen und Waisen dieser Personen, ferner folgende Gemeindebeamten, derzeitige Polizeidiener, Armenkassenrendant;
 2. untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seit-her rechtsgültig zustand.

§ 3

Spanndienste einschließlich des Auf- und Abladens der Fuhren sind von den Grundbesitzern bzw. anderen Verpflichteten nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes erfordert, zu leisten. Zwei als Zugtiere benutzte Kühe werden der Arbeitsleistung eines Pferdes, drei Ochsen derjenigen zweier Pferde gleichgerechnet.

§ 4

Handdienste, zu welchen alle Arbeiten gerechnet werden, die nicht mit Zugtieren geleistet werden können, sind von sämtlichen Steuerpflichtigen, auch von den spannhaltenden, gleichheitlich zu leisten, jedoch mit der in § 2a vorgesehenen Beschränkung, die Spannhaltenden sind nur bei solchen Arbeiten, bei welchem gleichzeitig Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit, das zu den Handdiensten erforderliche Werkzeug hat jeder Pflichtige selbst vorzuhalten.

§ 5

Mit Ausnahme von Notfällen können Handdienste durch tauchliche Stellvertreter abgeleistet werden, über die Fähigkeit oder Unfähigkeit der letzteren entscheidet allein der Gemeindevorsteher.

§ 6

Der Gemeindevorsteher kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbetrag zur Gemeindekasse geleistet wird, es sind in derartigen Fällen zu zahlen für ein Pferd für 5 Stunden 3,00 Mark, für eine Person für 5 Stunden 1,50 M.

§ 7

Gegen die Heranziehung zu Naturaldiensten steht den Pflichtigen der Einspruch zu, das Rechtsmittel ist mit Frist von 4 Wochen beim Gemeindevorstand einzulegen, der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Leistung.

Unser VR-Vorsorgeplan

mit Versicherungsschutz macht Ihre Lebensplanung zukunftssicher

Sie wollen Ihre Familie sichern? Oder für bestimmte Situationen Ihres eigenen Lebens vorsorgen? Dazu gibt es jetzt bei uns für Sie ein neues Konzept: unseren VR-Vorsorgeplan.

Er vereinigt in sich zwei seit langem bewährte Wege der Eigenvorsorge, deren Vorteile Sie hier gemeinsam nutzen können, nämlich:

- die ertragreiche Geldanlage bei uns
- den gezielten R+V Versicherungsschutz für Ihre Familie.

Sagen Sie uns, welche Vorsorgeziele Sie haben, und Sie bekommen von uns den ganz persönlichen VR-Vorsorgeplan, den Sie brauchen. Wir beraten Sie gern.



BORKENER VOLKSBANK EG

Filiale Weseke

§ 8

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Pflichtigen innerhalb 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Durch Einspruch wird die Verpflichtung zur Leistung der Dienste nicht aufgehoben.

§ 9

Bleibt jemand mit der Leistung der Naturaldienste im Rückstand, so kann nach § 90 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes der Amtmann die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Verwaltungsverfahren betreiben lassen. Ein unmittelbarer Zwang gegen den Verpflichteten zur Leistung der Dienste findet dagegen nicht statt.

§ 10

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Weseke, den 20. September 1908

Der Amtmann

Der Gemeindevorsteher

Genehmigt

Borken, den 30. Oktober 1908

Der Kreisaußschuß des Kreises Borken

(Die Wiedergabe erfolgte originalgetreu, auch in der Schreibweise.)

Die Höke in Weseke (Fortsetzung)

Der Lindenbusch-Höke hat sich „im Februar 1936“ eine überarbeitete Satzung gegeben, aus der hier auszugsweise zitiert werden soll, weil heute vielleicht doch einige Gepflogenheiten unklar geworden sind. Die Schreibweise ist originalgetreu. Im Vorwort heißt es: Der Lindenbusch-Höke in seinen Nachbarschaften. Rechte und Pflichten der Hökenachbarn in allen nachbenannten Höke- und Nachbarangelegenheiten, neu geregelt nach alten Hökeeregeln mit zeitgemäßen, den Verhältnissen angepassten Änderungen, absolut festhaltend an die übernommenen Pflichten und Rechte unserer Vorfahren. – So beschlossen auf dem Gelogeabend der Nachbarfeier des Lindenbusch-Hökes. Weseke, im Februar 1936.

II. Teil: Nachbarpflichten und Nachbarrechte. 1.) Will ein Bewohner des Lindenbusch-Hökes in die Nachbarrechte eintreten, so hat er zunächst in der betr. Nachbarschaft, wozu das Wohnhaus gehört, sämtliche Nachbarn zum Führenbötten einzuladen. Dieses Führenbötten geht folgendermaßen vor sich: a. Der neue Nachbar ladet am Tage seines Einzuges, oder baldmöglichst, die Frauen der Nachbarschaft ein und bewirbt sie mit einigen Anischnäpkes u. Stückeske-zucker, kann auch sofort den dazugehörigen Kaffee mit Beschüte geben. Die Kaffeevisite kann auch im Laufe des Jahres gegeben werden. b. Der neue Nachbar kann nicht eher in die Nachbar- u. Hökergemeinschaft aufgenommen werden, als bis er das ganze Führenbötten gegeben hat. c. Das Führenbötten findet in den Nachmittagsstunden statt, zu dem jede Nachbarfrau Brennholz, wenn eben möglich eine Schanze (Busche) mitbringen muß. – **Anmerkung:** Eine Nachbarschaft besteht im allgemeinen aus 6 Wohnhäusern, bezw. der darin wohnenden Familien. In allen Angelegenheiten helfen sich an erster Stelle die Familien innerhalb der Nachbarschaft. Es wählt sich daher jede Familie innerhalb der Nachbarschaft einen Notnachbar, d. h. einen Nachbar, der mit ihm zusammen, oder allein die nachbarlichen Angelegenheiten regelt.

III. Teil: Pflichten bei Hausbau oder Erweiterung. Wird ein Haus gebaut, oder bei einem vorhandenen Hause ein neues Sparrenwerk gerichtet (bei einem alten Hause genügt schon ein Sparrenpaar), so haben die unverheirateten Söhne der Hökenachbarn über 18 Jahre einen Maibaum zu bringen. Die Töchter über 16 Jahre winden nach alter Sitte dazu einen Richtekranz. Hierfür hat der Bauherr einen Mindestbetrag von RM 3,- und 1 Liter Schnaps zu verabfolgen. Das Geld wird zu einem Maibier verwandt, dessen Gestaltung den jungen Leuten überlassen bleibt. Es ist Ehrenpflicht, daß von jeder Hökefamilie, wenn vorhanden, mindestens 1 Sohn und 1 Tochter, selbstverständlich auch Hausangestellte, die Maibaumfeier mitmachen.

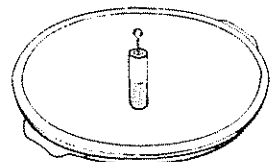
IV. Teil: Das Schadden. Das Schadden am ersten Aufkündigungssonntag bleibt in alter Form bestehen, und zwar für die Nachbarn von 5 – 7 Uhr nachmittags. Sollten Nachbarn gegen den Willen des Verschaddeten länger verweilen, so soll der Notnachbar diese Nachbarn notieren und müssen dieselben beim nächsten Fastelowend RM -,50 Strafe zahlen. (Wird fortgesetzt)

Arbeitsgeräte damals (Fortsetzung)



Wollte man aus der Milch Butter gewinnen, so wurde sie zunächst in flache Schalen gegossen, damit sich der Rahm (Schmant) oben absetzen konnte. Die ältesten Schalen aus Holz wurden weitgehend schon vor 1900 durch solche aus Ton oder Steingut ersetzt, die von den Wesekern überwiegend aus Stadtlohn bezogen wurden. Die hölzernen Schalen wurden oft in Eigenarbeit oder von einem ortsansässigen Drechsler oder Tischler gefertigt. Die tönernen Schalen, in Weseke auch Setten genannt, waren entweder unglasiert, was angeblich besser war, oder innen glasiert, wodurch sie besser gereinigt werden konnten. Sie waren farblos, grau oder braun, vereinzelt gab es sie mit Verzierungen.

Diese Steingut-Becken wurden mitunter noch durch Glasschalen oder Zinkblechgefäße verdrängt, bevor sie durch die Zentrifugen überflüssig und dann für andere Zwecke, wie z. B. als Schüsseln für Sülze und Eintopf, aufgebraucht wurden. Zum Abrahmen gebrauchte man ferner die hölzernen Buttermollen, die es vor allem auch in kleineren Größen und ohne Metallbeschlag an den Enden gab. Ganz vereinzelt waren sie auch aus Ton oder Steingut.



Vereinzelt gab es in Weseke die abgebildeten Steingutschüsseln. In ihrer Mitte steckte eine herausnehmbare Röhre aus Steingut, deren unterer Teil durchlöchert und ganz unten innen mit einem Pfropfen verschlossen war, der an einem Ringstab herausgezogen werden

konnte, wenn man nach Absetzen des Rahms die darunter schwimmende entrahmte Milch vorzeitig ablassen wollte. Die mit Milch gefüllten Becken wurden dann in Gestelle gesetzt. Die häufigste Form war das auf dem Boden gestellte Bord, die Pott- oder Milchbank. Daneben gab es vereinzelt auch einfache Bänke oder eine Art schmalen Tisch mit nach oben hochgezogenen Leisten, die ein Herunterstoßen der Gefäße verhinderten.

(Wird fortgesetzt)

In eigener Sache

Anläßlich der 25-Jahr-Feier des Weseker Heimatvereins wurden in der Festversammlung am Freitag, dem 12. September 1986, nachstehende Jubilare für 25jährige Mitgliedschaft geehrt: Ludger Becker, Wilhelm Beering, Udo Bergsdorf, Franz Böcker, Josef Böcker-Lensing, August Boldering, Bernhard Bosch, Familie Josef Bucks, Familie August Büning, Franz Enning, Robert Gewalt, Rudolf Hackel, Walter Hackel, Familie Karl Heuvers, Martin Heynck, Walter Heynck, Alfons Höing, Hubert Hungerhoff, Bernhard Langela, Albert Lünenborg, Familie Bernhard Lünenborg, Hermann Lünenborg, Heinrich Meiering, Hedwig Overwien, Familie Josef Rottbeck, Familie Willi Schebesta, Ferdinand Schmidt, Josef Schmidt, Franz Schneiders, Johann Schroer, Ignaz Schulze Beiering, Ernst Schillingkamp, Familie Fritz Strothmann, Ferdinand Terbuyken, Hubert Tesing, Rudolf Trepmann, Albert Wendholt, Familie Gertrud Jakob, Familie Bernhard Warmers-Dunker/Hendricks.

Die Familien-Benennung begründet sich dadurch, daß die Mitgliedschaft des verstorbenen Vaters durch die Familie fortgesetzt wurde. Wir bedanken uns auch hier für die Vereinstreue.

* Der langjährige 1. Vorsitzende des Weseker Heimatvereins, Karl Heuvers, ist am 25. 12. 1985 gestorben, ebenso am 31. 1. 1986 der langjährige 2. Vorsitzende August Büning. Beiden Heimatfreunden gilt unser Dank für die geleistete Arbeit.

* Sippel-Libett ist am 13. 9. 1986 „enthüllt“ worden. Eine Abbildung und eine Beschreibung des Werdeganges bringen wir in der nächsten Ausgabe.